

Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter von großen Hunden

Große Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) sind gemäß § 11 Absatz 1 Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

Die Haltung eines großen Hundes ist dem Fachbereich für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung anzuzeigen.

Darüber hinaus dürfen **große Hunde nur gehalten werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen sind:**

- Sachkundenachweis
- Zuverlässigkeit
- Kennzeichnung des Hundes durch Mikrochip
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Sachkundenachweis:

Die Sachkunde muss durch

- eine Bescheinigung des amtlichen Tierarztes,
- durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle,
- oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

Ferner gelten auch Personen als sachkundig, die vor In-Kraft-Treten des LHundG NRW (01.01.2003) mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und welche dies dem Fachbereich für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung schriftlich versichert haben.

Als sachkundig gelten außerdem:

- Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,
- Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen,
- Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer,
- Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

Zuverlässigkeit:

Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit unterliegt dem Fachbereich für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung.

Kennzeichnung durch Mikrochip:

Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes erfolgt mit einer elektronisch lesbaren implantierten Marke (Mikrochip), auf der eine nichtsprechende Nummer gespeichert ist.

Nachweis einer Haftpflichtversicherung:

Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000,- Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000,- Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Pflichten der Hundehalter:

Die Haltung eines großen Hundes unterliegt gesetzlichen Pflichten, welche von dem Hundehalter oder der Hundehalterin zu beachten sind.

- Meldepflicht beim Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung
- Leinenzwang (kein Maulkorbzwang) innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln.